

SO_GERICHTE VWBES.2023.132 vom 21. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.132

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.132 du 21 février 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.132 del 21 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Aufgrund einer Meldung eröffnete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein am 7. Juni 2022 ein Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit von kindesschutzrechtlichen Massnahmen betreffend B.____ (geb. []) und beauftragte den Zweckverband Sozialregion Thierstein mit einer Abklärung der Situation.

E. 2

Am 2. Dezember 2022 ging der Abklärungsbericht des Zweckverbandes Sozialregion Thierstein vom 11. Oktober 2022 ein mit der Empfehlung, für B.____ eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) zu errichten.

E. 3

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs errichtete die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein mit Entscheid vom 21. Februar 2023 für B.____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und ernannte C.____, Zweckverband Sozialregion Thierstein, per 1. März 2023 als Mandatsperson.

E. 4

Dagegen wandte sich die Kindsmutter A.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin genannt) mit Beschwerde vom 30. März 2023 an das Verwaltungsgericht und stellte folgende Rechtsbegehren:

E. 5

Die KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein schloss mit Eingabe vom 3. Mai 2023 auf Abweisung der Beschwerde und verzichtete auf weitere Ausführungen.

E. 6

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 9. Mai 2023 wurde der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege trägt sie der Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald die Beschwerdeführerin zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 58 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11] i.V.m. Art. 123 Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 zu bezahlen. Infolge der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege trägt diese der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald A. ___ zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 58 Abs. 1 VRG i.V.m. Art. 123 ZPO).

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.